

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Sternenberg (Änderung)

(vom 9. November 2004)

Mit der Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Sternenberg wurden 16 Objekte (Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Waldflächen) geschützt (BDV Nr. 515 vom 13. April 1992).

In Koordination mit der Melioration Wila wurde das im Meliorationsperimeter liegende Objekt überprüft.

Beim Objekt Nr. 11, Trockenstandorte und Hangriede Usser-Matt, wird ein Teil des angrenzenden Waldstandortes von naturkundlicher Bedeutung (WNB Objekt Nr. 179.01) als Waldschutzzone IV A einbezogen.

Die Volkswirtschaftsdirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

verfügt:

I. Die Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Sternenberg (BDV Nr. 515 vom 13. April 1992) wird wie folgt geändert:

- a) Im Objekt Nr. 11, Trockenstandorte und Hangriede Usser-Matt, wird gemäss Planbeilage Mst. 1:2000 die Zone IV A neu festgesetzt.
- b) Die Verordnungsbestimmungen werden wie folgt ergänzt:

2. (nach «Zone II A und II D»:)

Zone IV A

Waldschutzzone

Schutzzonen

Schutzziel 3. (nach der Schutzzielumschreibung für «Zonen II A und II D»):

Zone IV A Die Zone IV A dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- naturnah bewirtschaftete Tobelwälder
- arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder bzw. durchlässige Übergänge zwischen Ried und Wald

Schutzanordnungen 4. (Abs. 1 und 2 sowie Ziffern 4.1 bis 4.3 unverändert)
Insbesondere sind verboten:

Zone IV A 4.4 In der Zone IV A *Waldschutzzone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter und zugelassener Plätze;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Abgeltung von Leistungen

5.^{bis} Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18 c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

II. Diese Verordnungsänderung tritt sofort in Kraft.

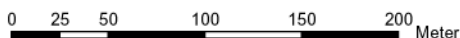
III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Volkswirtschaftsdirektion
Führer

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Sternenberg (Änderung)

VDV Nr. 4088 vom 9. November 2004



Objekt Nr.11 Trockenstandorte und Hangriede
Usser - Matt

Änderung

Bestehend

Naturschutzzonen



Naturschutzumgebungszonen



Waldschutzzonen



Zusatzinformation



Überkommunales Naturschutzgebiet in Wila



Gemeindegrenze

